

Reglement

WASSERREGLEMENT

In Kraft seit: 1. Januar 2004



INHALT

I	Allgemeine Bestimmungen	3
II	Organisation und Aufsicht.....	5
III	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	6
IV	Hausanschlussleitungen	8
V	Hausinstallationen.....	10
VI	Wasserzähler.....	11
VII	Wasserabgabe.....	12
VIII	Finanzierung	14
IX	Straf- und Schlussbestimmungen.....	15

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Betrieb

- 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde Dornach bildet einen selbständigen Betrieb im Rahmen der ordentlichen Gemeindeverwaltung, der nach Möglichkeit selbsttragend sein soll.
- 2 Die Rechte und Pflichten, die sich für die Gemeinde Dornach aus der Beteiligung an der regionalen Wasserversorgung Aesch-Dornach-Pfeffingen ergeben, sind in einem besonderen Vertrag geregelt.
- 3 Ausserhalb des Baugebietes und wenn die Leistungsfähigkeit der Anlagen überschritten würde, besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Wasserabgabe.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 3 Aufgaben

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach „Genereller Wasserversorgungsplan“ (GWP) festgelegte Hydrantennetz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
 - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung
 - die Hydranten
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 4 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
 - Quelfassungen
 - Brunnstuben
 - Reservoirs
 - Pumpenanlagen
 - Steuerungsanlagen
 - öffentliches Leitungsnetz
 - Wasserzähler
 - öffentlichen Brunnen
- 2 Die mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 1993 genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

§ 5 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

§ 6 Private Versorgungsanlagen

Neuanlagen von Grundwasserfassungen für Private, Gewerbe und Industrie sind grundsätzlich nicht gestattet, solange die Gemeinde in der Lage ist, selber das benötigte Wasser abzugeben. Eine eventuelle Bewilligung kann nur der Gemeinderat auf Antrag der Bau-/Werk- und Planungskommission und im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Umwelt erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Wasserrechtsgesetzes.

II ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 7 Kommissionen

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Bau-/Werk- und Planungskommission zuständig. Die Zusammensetzung ist in der Gemeindeordnung geregelt.
- 2 Die Bau-/Werk- und Planungskommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

§ 8 Fachorgane

Die Aufgaben des Brunnmeisters werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 9 Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

III WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

§ 10 Generelle Wasserversorgungsplanung

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsplanung“ (GWP).
- 2 Der Perimeter der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 11 Erschliessung

- 1 Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
- 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
- 4 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- 5 Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 12 Öffentliche Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.
- 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

§ 13 Übernahme privater Anlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 PBG.
- 2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

§ 14 Hydranten

- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- 2 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Gleiches gilt für Schiebertafeln und sonstige Kennzeichen.

- 3 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten auf öffentlichem Areal nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
- 4 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung des Brunnenmeisters nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 15 Übrige Löschanlagen

- 1 Im Brandfall stehen dem Feuerwehrkommandant (Schadenplatzkommandant) im Beisein des Brunnenmeisters bzw. dessen Stellvertreters alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung.
- 2 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.
- 3 Feuerhähne dürfen nur bei Feuergefahr bedient werden. Sie sind mit einer Plombe zu versehen. Das Entfernen von Plomben in Notfällen ist dem Brunnenmeister sofort zu melden.

§ 16 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 17 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

IV HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 18 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

§ 19 Erstellung und Kosten

- 1 Die Bauverwaltung bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 20 Eigentum, Unterhalt, Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

§ 21 Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz sowie deren Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.
- 2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 22 Abnahme

- 1 Die Bauverwaltung ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 23 Technische Vorschriften

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
- 2 Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.

- 3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1 ¼ Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
- 4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- 5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- 6 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.
- 7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die Montage erfolgt durch den Rohrverleger. Die Gemeinde ist für eine vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.

§ 24 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Bauverwaltung kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 PBG). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V HAUSINSTALLATIONEN

§ 25 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 26 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden. Nach erfolgter Installation ist der Gemeinde die ordnungsgemäße Ausführung schriftlich zu bestätigen.

§ 27 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.

§ 28 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 29 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

§ 30 Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

§ 31 Regenwasser-Anlagen

Regenwasser-Anlagen sind bewilligungspflichtig und nach den Richtlinien der SVGW zu installieren.

VI WASSERZÄHLER

§ 32 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
- 2 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat, oder für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen.
- 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch die Gemeinde auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.
- 4 Jeder Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.
- 5 Der Wasserbezüger bei dem ein Wasserzähler nach altem Recht installiert ist, bezahlt diese Miete erst nach dessen Auswechslung.

§ 33 Standort

- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standorts zu tragen.

§ 34 Haftung bei Beschädigungen

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 35 Revision und Störungen

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII WASSERABGABE

§ 36 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- 2 Die Abgabe von Wasser für die Versorgung von Nachbargemeinden und der Bezug aus anderen Gemeinden unterliegen der Bewilligung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.
- 4 Verbraucher, die empfindliche Apparaturen besitzen, haben selber geeignete Sicherheitsmassnahmen gegen die Folgen von Druckschwankungen oder eines Unterbruches in der Wasserabgabe zu treffen.

§ 37 Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht an deren Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 38 Einschränkungen der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- 3 Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 39 Sperrung der Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen

§ 40 Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 41 Anschlussgesuch

- 1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
- 2 Das Gesuch ist schriftlich (im Doppel) auf den Formularen „Anschlussgesuch an die öffentliche Wasserversorgung“ und „Technische Angaben zum Anschlussgesuch“ einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan im Mst. 1:500 - in besonderen Fällen im Mst. 1:100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler-Standort einzuzeichnen.
- 3 Vor der Erteilung der Baubewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 42 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 43 Wasserableitungsverbot

- 1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- 2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufhähnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 44 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 45 Änderung der Eigentumsverhältnisse

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 46 Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

§ 47 Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser

- 1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.
- 2 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

VIII FINANZIERUNG

§ 48 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife

Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife sind in der Gebührenordnung der Gemeinde geregelt.

§ 49 Wasserverbrauch, Feststellung

- 1 Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.
- 2 Die Ablesung erfolgt jährlich.

§ 50 Benützungsgebühr, Bezug

- 1 Für die Benützungsgebühr haftet der Haus- bzw. Grundeigentümer. Dieser erhält die Rechnung.
- 2 Die Rechnung wird jährlich einmal gestellt.
- 3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Gebührenforderung mit dem nach Schweizerischem Obligationenrecht geltenden Zinssatz (Art. 104 OR) zu verzinsen.

§ 51 Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

§ 52 Sicherstellung der Betriebskosten

Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die Laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.

IX STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 54 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Bau-/Werk- und Planungskommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

§ 55 Besondere vertragliche Verhältnisse

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

§ 56 Bisherige Bestimmungen

Das Reglement vom 3. Februar 1976 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 57 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Kurt Henzi

Die Gemeindeschreiberin: Karin Amhof

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 673 vom 03.11.2003

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 21 vom 17.12.2003

Regierungsratsbeschluss Nr. 193 vom 26.01.2004

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch